4 Hassrede vs. Redefreiheit – Ein Irrweg

4.1 Hassrede – Redefreiheit: Universalpragmatik und Juridifizierung

> Der potenziell verletzende Effekt der Sprache läßt sich niemals vollständig regulieren, ohne dabei ein grundsätzliches Moment der Sprache und genauer: der sprachlichen Konstituierung des Subjekts zu zerstören.
> BUTLER 2006: 49

Wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, zeichnet sich die Medialität des Internets durch ein komplexes Gefüge unterschiedlicher Zeichensysteme aus. Fokussiert man die Frage nach der Verletzungsmacht mediatisierter Missachtung aus diskurstheoretischer Perspektive, so ergeben sich unmittelbar Herausforderungen: Der Diskurs um die Frage nach der Verletzungsmacht diffamierender Adressierungen im Netz orientiert sich zumeist an einer Debatte, die aus Argumentationsmustern schöpft, die eben jene Netzspezifika nicht oder kaum berücksichtigt. Innerhalb dieses Diskurses steht die Frage im Vordergrund, ob diffamierende Adressierungen im Netz als Form der Hassrede (Hate Speech) *oder* als Ausdruck der Redefreiheit (Free Speech) betrachten werden können bzw. sollen. Diese Debatte hängt nicht zuletzt eng mit Diskussionen über Feminismus und Sexismus zusammen, wobei sich eben jene Begrifflichkeiten in einem unabschließbaren Aushandlungsprozess befinden und von enormer Inkommensurabilität geprägt sind. Zur Debatte steht hier insbesondere, welche Effekte missachtenden Worten bzw. Kommentaren unterstellt werden können: Handelt es sich um Gewalt? Und inwiefern folgt daraus die vermeintliche Notwendigkeit juristi-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

scher Interventionen? Oder: Handelt es sich um einen Ausdruck freier Rede als liberale Kommunikationsform?

Mit diesem Oder etabliert sich ein Dualismus, der als Gegensatz konzipiert ist: Entweder handele es sich bei mediatisierter Missachtung in Form von Beleidigungen um einen Ausdruck von Redefreiheit oder eben *per se* um Gewalt. Im Folgenden soll zunächst die Konfiguration dieses Dualismus sowie seine Effekte nachgezeichnet werden. Mit einem Fokus auf Prozesse der Universalisierung und Juridifizierung werde ich die Effekte eben jener dualistischen Konzeption kritisch diskutieren, bevor ich eine Betrachtungsweise vorschlage, die jenseits dieses Dualismus' operiert. Um Missverständnissen vorzubeugen: Es geht hier nicht darum, ein Plädoyer zu entwerfen, welches einer Argumentation gegen den Rechtsstaat sowie rechtliche Sanktionierungen Vorschub leistet. Vielmehr geht es an dieser Stelle um eine kritische Reflexion der Effekte einer Orientierung am konsensualen Universalismus und Prozessen der Juridifizierung, sowohl für Fragen nach der Aushandlung von Gender als auch der Rolle des Rechtsstaates in diesem Kontext. Mithilfe des Rekurses auf Judith Butlers Konzept postsouveräner Subjektivität sowie der Diskussion der konstitutiven Rolle von Medientechnologien soll mithilfe eines diffraktiven Ansatzes ein alternativer Blick auf die Verletzungsmacht digitaler Zeichensysteme entwickelt werden. Damit wird ein argumentativer Möglichkeitsraum geschaffen, der die Effekte mediatisierter Missachtung, d.h. ihre *potenzielle* Gewaltförmigkeit diskutiert, ohne jedoch Adressierte per se als ›Opfer‹ von Gewalt zu stilisieren.

Es wird sich zeigen, dass eine perspektivische Anreicherung des Diskursfeldes nur dann gelingen kann, wenn es möglich ist, Beschreibungsmuster jenseits dualistisch orientierter Denktraditionen zu entwerfen. Daran anknüpfend wird gezeigt, inwiefern Demokratie in Gefahr geraten kann, sofern eine Orientierung am Konsens sowie an der Souveränität Einzelner leitend für ein moralisch definiertes Miteinander herangezogen wird. Für das hier fokussierte Diskursfeld geht es entsprechend darum, die für den Diskurs konstitutiven Dualismen wie Täter/Opfer und Freiheit/Gewalt im Sinne der diffraktiven Methodologie zu streuen.

4.1.1 Zum Dualismus

An der University of Oxford stellt gegen Ende des Jahres 2015 die links bewegte Studierendenschaft die Forderung, bei der Shakespeare-Lektüre sogenannte ›Trigger-Warnungen‹ auszusprechen, beispielsweise in Bezug auf die Vergewaltigung Lavinias in Shakespeares TITUS ANDRONICUS (Buchsteiner 2016). Etwa zeitgleich nennt das Rijksmuseum in Amsterdam als rassistisch klassifizierte

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Gemäldenamen um: Das Werk YOUNG NEGRO GIRL von Simon Maris heißt nun YOUNG GIRL HOLDING A FAN (Pressetext 2015). Während Marion Ackermann, Direktorin der Kunstsammlung NRW in Düsseldorf, neben weiteren Kolleg_innen, damit beschäftigt ist, diese Initiative zu verteidigen, entwirft FACEBOOK in Kooperation mit der Bertelsmann-Tochter ARVATO bereits Stellenausschreibungen für einen ganz neuen Beruf (Álvarez 2016). Sogenannte »Customer Care Agents« sollen gemeldete Hasskommentare prüfen und gegebenenfalls entfernen (ebd.). Diese Entwicklung lässt sich (auch) im Zusammenhang mit den Bestrebungen des Justizministers Heiko Maas lesen, der bereits im Sommer 2015 eine »Task Force« gegen Hasskommentare, speziell für den deutschen Raum, einzurichten versuchte (Biederbeck 2015). Diese Beispiele zeigen auf, inwiefern bestimmten historisch bedingten Begriffen und Erzählungen eine Verletzungsgewalt zugeschrieben wird, die – als Hassrede konzeptualisiert – als unmittelbarer Gewaltakt moralisiert wird, den es zu reglementieren gilt.

Mit den Worten Barads handelt es sich bei diesen Akten um agentielle Schnitte, d.h. um Festlegungen von Bedeutungen, die Diskurse wie Materialitäten herstellen. Dieser Akt der Festschreibung ist damit gleichzeitig semantisch wie ontologisch wirksam (Barad 2012a: 35). Im Folgenden sollen diskursive Stränge samt ihrer Materialisierungen im Kontext mediatisierter Missachtung im Internet fokussiert werden, wenn auch augenscheinlich zu sein scheint, dass eben jene Diskurse ebenso in Feldern wirksam sind, die in erster Linie der Realität zugeordnet werden. Diese die unterschiedlichen Realitätsebenen umfassende Wirksamkeit der Diskurse verwundert insbesondere deswegen kaum, da spezifische Bestimmtheiten – wie die Trennung oder das Gleichsetzen von Virtualität und Realität bzw. Semantik und Materialität – eben keine ontologischen sind, sondern erst performativ wirksam werden.

Hassrede: Universalpragmatik und die Frage nach dem Politischen

Die Diskussion von Hate Speech im Netz kommt nicht umhin, die Historizität eben jenes Begriffes zumindest zu berücksichtigen. Der Begriff ›Hate Speech‹ entstammt einer in erster Linie US-amerikanischen Debatte in Anlehnung an den ersten Zusatzartikel zur Verfassung der Vereinigten Staaten, der die Redefreiheit als grundlegendes Bürgerrecht gewährleistet (Walker 1994: 2; Deuber-Mankowsky 2013b: 194). Der für die Debatte zentralste Aspekt des ersten Zusatzartikels ist, dass »debate on public issues should be uninhibited, robust, and wide-open« (Brennan, zit. n. Walker 1994: 2). Im Zuge dessen hat die Freiheit der

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Rede (Free Speech) in den USA eine lange Tradition.[1] Den ersten Zusatzartikel zugrunde legend, erscheint Hate Speech immer als das ›Andere‹ der Redefreiheit. Eben jene Differenz, die keine ontologische, sondern eine performativ hergestellte ist, muss fortan wiederholt und aktualisiert werden, um überhaupt sein zu können. Als Folge dieses agentiellen Schnittes bzw. dieser Differenzproduktion unterscheiden sich fortan bestimmte Begriffe von anderen: Jene Begriffe, die als Herabsetzung in Bezug auf Religion, Ethnizität/Race und/oder Gender, und damit auch sexuelle Orientierung, identifiziert werden, werden in diesem Prozess zu Hate Speech. Judith Butler hat entsprechend darauf hingewiesen, dass Hate Speech konstitutiv auf der Wiederholung beruht:

»Alle Bemühungen, *hate speech* [Herv. i. Orig.] zu regulieren, führen letztendlich dazu, daß man dieses Sprechen in aller Ausführlichkeit zitiert, lange Listen von Beispielen anführt, das Sprechen zu regulierenden Zwecken kodifiziert oder pädagogisch den Kanon der Verletzungen durchnimmt, die *hate speech* auslöst [Herv. i. Orig.]. Offenkundig ist die Wiederholung unausweichlich, wobei die strategische Frage, wie man sie am besten gebraucht, offenbleibt« (Butler 2006: 64f.).

Die Hassrede ist folglich ein Effekt einer wiederholenden Praxis, die eben jenes Phänomen in Abgrenzung zum legitimierten Sprechen der Redefreiheit erst herstellt. Die Betonung der Redefreiheit als Bürgerrecht materialisiert sich im Kontext digitaler Technologien also längst über den US-amerikanischen Raum hinweg als Legitimationsstrategie mediatisierter Missachtung im Netz.

Rechtlich betrachtet wird Hate Speech in den USA mit der »Fighting-Words-Doktrin« (Butler 2006: 90) als Straftat konzeptualisiert, sofern Äußerungen »keinen wesentlichen Anteil an der Darstellung einer Meinung [haben, Erg. d. Verf.] und [...] als Wahrheiten einen so geringen gesellschaftlichen Wert, daß jeder Nutzen, der aus ihnen gezogen werden könnte, deutlich durch das gesellschaftliche Interesse an Moral und Ordnung aufgewogen wird« (Urteil Champlinsky vs. New Hampshire (1942), zit. n. Butler 2006: 90).

Samuel Walker führt aus, inwiefern die Frage von Hate Speech, also welche Begriffe als Hate Speech verstanden werden können und wie damit umzugehen sei, in den USA insbesondere in den 1980/90er Jahren, nach einer Reihe rassistischer Übergriffe, vorwiegend im universitären Feld der USA, diskutiert worden

1 Diese starke Tradition von Free Speech im US-amerikanischen Kontextes ist allerdings an eine Reihe von Ereignissen und juristischen Entscheidungen geknüpft, die als symptomatisch für die Notwendigkeit der stetigen performativen Herstellung eben jener gelten können (vgl. Walker 1994: 2).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ist (Walker 1994: 126ff.). Im Kontext des »Campus Speech Codes Movements« (Walker 1994: 126ff.) versammelten sich nicht zuletzt auch feministisch orientierte Stimmen.[2] Zentral war hier die Forderung, Pornografie sowie Bedrohungen im Kontext rassistischer Adressierungen vom Schutz durch den ersten Zusatzartikel zu lösen und stattdessen im Sinne der Gleichberechtigung eben jene als Hate Speech kategorisierten Adressierungen zu zensieren (MacKinnon 1989; Matsuda u.a. 1993; vgl. auch Lloyd 2007: 107). Zu jener Zeit meldeten sich auch im Kontext der feministisch orientierten Debatte über das Internet Stimmen zu Wort, die Hate Speech im Netz zu problematisieren suchten (vgl. Herring 1999; Pritsch 2011). Feministische Diskussionsforen bzw. ihre Teilnehmer_innen werden dabei nicht selten per se als verletzliche Gruppe beschrieben (Herring u.a. 2002: 372). Die Verteidigung der Redefreiheit wird aus dieser Perspektive als durch eine männlich dominierte Norm über Interaktion im Netz und in Folge als Legitimation von Hate Speech im Netz verstanden:

»In the example considered here, this ›rhetoric of harassment‹ invokes libertarian principles of freedom of expression, constructing women's resistance as ›censorship‹. A strategy that ultimately succeeds, I propose, because of the ideological dominance of (male-gendered) libertarian norms of interaction on the Internet« (Herring 1999: 152).

Die Gegenüberstellung von Hate Speech und Free Speech wird hier also insofern vergeschlechtlicht, als die Postulation wie Kritik von Hate Speech im Netz als Form des weiblichen Widerstandes konzipiert wird, der gegen die als männlich verstandene liberale Verteidigung der Redefreiheit eintritt. Ebendiese ›männliche‹ Verteidigung der Redefreiheit gehe zusammen mit dem liberalen Verständnis des Internets:

»These practices, while clearly problematic, are nonetheless widespread and often tolerated, due in part to the pervasiveness on the Internet of civil libertarian values that consider abusive speech a manifestation of individual freedom of expression« (Herring et al 2002: 372).

Die dualistische Konzeption von Hate Speech und Free Speech geht entsprechend zusammen mit einer dualistisch verstandenen Vergeschlechtlichung. Das Internet wird damit als liberales Medium verstanden, ein männlich dominiertes, liberales Medium. Es lässt sich also zeigen, inwiefern das Verständnis von Hass-

2 Darunter u. a. die Pornografie-Kritikerin Catharine MacKinnon sowie die ›Critical Race‹-Theoretikerin Mari Matsuda (Vgl. Walker 1994: 133; Lloyd 2007: 107f.). Vgl. für eine kritische Auseinandersetzung ihrer Ausführungen Butler 2006: 131ff.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

rede/Redefreiheit und analog Frau/Mann zu einer Konzeptualisierung des Internets als männliches Medium der Redefreiheit führt.

Wie konstitutiv die Frage nach der historischen Bedingtheit dieser Debatte ist, belegt ein Blick nach Deutschland. In der BRD ist der Straftatbestand der ›Volksverhetzung‹ erfüllt, wenn jemand »zum Hass aufstachelt«, zu »Gewalt und Willkürmaßnahmen auffordert« oder »die Menschenwürde anderer dadurch angreift«, dass er oder sie jemanden »beschimpft«, »böswillig verächtlich macht oder verleumdet« (Robertz/Oksanen/Räsänen 2015: 8; BMJV 2016: StGB, § 130). Zentral sind hier zumeist Adressierungen, die sich auf die »nationale, rassische, religiöse oder durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe, gegen Teile der Bevölkerung oder gegen einen Einzelnen wegen seiner Zugehörigkeit zu einer vorbezeichneten Gruppe« (ebd.) beziehen. Der Straftatbestand der Volksverhetzung bezieht darüber hinaus jedoch noch Sonderfälle mit ein, welche die nationalsozialistische Geschichte Deutschlands in Anschlag bringt: Unter dem Nationalsozialismus begangene Taten zu ›billigen‹, ›leugnen‹ oder zu ›verharmlosen‹ ist ein spezifischer Aspekt von § 130 (ebd.). Die Historizität des Rechts mit in die Diskussion einzubeziehen, scheint insofern gewinnbringend zu sein, als dass bestimmte rechtliche Entscheidungen vor dieser Folie erst diskutiert und plausibilisiert werden können. So kann beispielsweise die Verurteilung des YOUTUBE-Stars Julien angeführt werden, der im Februar 2016 wegen Volksverhetzung verurteilt wurde. Julien hatte in seinem Kanal ›JuliensBlog‹ auf YOUTUBE ein Video hochgeladen, in dem er den Lokführerstreik der Gewerkschaft der deutschen Lokführer (GdL) kommentierte: »Vergasen sollte man die Mistviecher" und »Wisst ihr noch, wie die Juden mit Zügen nach Auschwitz transportiert wurden? Man sollte die Zugführer da hinbringen. Ich fahr den Zug und zwar umsonst. Und ohne zu streiken« (Süddeutsche.de 2016). Während dieser Rede blendete er Bilder von Menschen, Zügen und Gaskammern in Auschwitz ein (ebd.). Während andere Adressierungen des Publikums, wie »Hey du Fotze [sic]« keine strafrechtlichen Konsequenzen hatten, wurde er aufgrund des besagten Videos zu einer Freiheitsstrafe von acht Monaten auf Bewährung und 15 000 Euro Strafe verurteilt (ebd.). Seit Mai 2015 ist es still geworden auf Juliens Kanal – es werden keinen neuen Videos mehr hochgeladen (JuliensBlog 2016).

Die Forderungen der rechtlichen Regulierung von Hate Speech geht unausweichlich mit der Frage nach der – auch historisch bedingten – Legitimität jener Entscheidung zusammen, welche Bedeutung welchen Ausdrücken beigemessen wird, um die vermeintlich letztendliche Verletzungsgewalt eben jener Ausdrücke beurteilen zu können. Folglich fragt Butler in ihren Ausführungen zur Hate-Speech-Debatte:

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

»Wer steht über dem Streit der Interpretationen in einer Position, daß er denselben Äußerungen dieselbe Bedeutung beilegen könnte? Und warum hält man die Bedrohung, die von einer solchen Autorität ausgeht, für weniger schwerwiegend als die, die entsteht, wenn mehrdeutige Interpretationen einfach stehen bleiben?« (Butler 2006: 138f.).

Mit diesen Fragen spielt sie auf die konstitutive Logik der Konzeption von Hassrede an, die sich insbesondere dadurch auszeichnet, dass sie semantische Kontingenz zu unterbinden sucht und teleologisch an einem konsensualen Universalismus orientiert ist. Der Hintergrund ebendieser Orientierung bildet die am illokutionären Sprechakt orientierte Annahme, dass Semantik und Materialität zusammenfallen: »Nach diesem illokutionären Modell *konstituiert hate speech* [Herv. i. Orig.] ihren Adressaten im Augenblick der Äußerung« (Butler 2006: 36). Illokutionäre Sprechakte vollziehen, in Anlehnung an Austin, die Tat im Augenblick der Äußerung, d.h. das Bezeichnete und seine Effekte fallen unmittelbar zusammen (ebd.: 11ff.). Von dieser Prämisse ausgehend wird argumentiert, dass die Bedeutung der Äußerung immer auch unmittelbar das Bezeichnete ausführt. Hate Speech muss, so verstanden, immer gewaltvoll sein, da ein missachtender Sprechakt die missachtende Wirkung in seiner Aufführung bereits ausführt. Der Effekt einer beleidigenden Äußerung ist nach dieser Logik stets absehbar: Sie verletzt. Hassrede ist damit »ein Effekt vorgängiger und zukünftiger Beschwörungen der Konvention [...], die den einzelnen Fall der Äußerung konstituieren und sich ihm zugleich entziehen« (Butler 2006: 12). Diese suggerierte Vorhersehbarkeit der Wirkung der Äußerung bzw. die Verknüpfung eines sprachlichen und physischen Wortfeldes führt folglich zu einer Konzeption von Hassrede als Gewaltakt, gegen den es regulierende Maßnahmen zu ergreifen gilt (Butler 2006: 13). Die notwendige Bedingung dieser Konzeption von Hate Speech ist also die Festlegung der Bedeutung sowie der Effekte eben jener. Doch welche Effekte kann diese Konzeption von Hassrede haben?

Wenn davon ausgegangen wird, dass Hassrede immer Gewalt ist, dann handelt es sich hierbei genau um jene Art der Festschreibung, die die Kontingenz des semantischen Feldes untergräbt. Diese Festschreibungsprozesse sind es folglich, die auf der einen Seite erst Hassrede als solche konstituieren und auf der anderen Seite ihre Verfolgung ermöglichen. Wie sollte man sonst gegen Hassrede vorgehen, wenn man sich nicht darauf einigen kann, bei welchen Bedeutungen es sich um Hate Speech handelt? So verstanden ist der konsensuale Universalismus ebenso konstitutiv für die Hassrede an sich und darüber hinaus auch die Grundlage für die Bekämpfung ebendieser.

Die aktuell geführten Debatten über einen ›entgrenzten und enthemmten Hass im Netz‹ (vgl. exemplarisch Zeit Online 2015b) werfen zum einen Fragen

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

nach der Medialität des Netzes auf, sowie – damit untrennbar zusammenhängend – der Verhältnisbestimmung unterschiedlicher Realitätsdimensionen. Die Konzeption von Hassrede im Netz als illokutionärer (Sprech-)akt geht davon aus, dass die Realitätsdimension der Realität sowie der Virtualität zusammenfallen. Der Online-Kommentar führt unmittelbar in der Realität einen Gewaltakt durch – diese Prämisse gilt als Legitimation für seine rechtliche Verfolgung. Doch die Schwierigkeiten eben jener Verfolgung, die eine Festlegung von Bedeutungen voraussetzt, sowie die damit zusammenhängende Hilflosigkeit angesichts der Unkontrollierbarkeit des Phänomens zeigen deutlich, dass eine Perspektivverschiebung unabdingbar ist, um Verletzungsmacht im Kontext der Medialität des Internets diskutieren zu können. Mithilfe der diffraktiven Methode soll im Folgenden die dualistische Konzeption von Hassrede und Redefreiheit im Netz kritisch auf ihre Effekte hin hinterfragt werden sowie letztendlich eine Streuung eben jener Dualismen erreicht werden, die es erlaubt, neue Perspektiven auf mediatisierte Missachtung im Netz zu entwerfen.

4.1.2 Konsensualer Universalismus vs. Digitale Hypermedialität

Die notwendige Bedingung dafür, bestimmte Zeichensysteme – darunter textuelle, visuelle, auditive, audiovisuelle oder auch interaktive Medienprodukte – überhaupt als Hassrede klassifizieren zu können, stellt folglich die Festlegung der Bedeutung eben jener Zeichensysteme dar. So muss festgeschrieben werden, was ein Kommentar, ein Bild oder ein Video bedeutet, um es folglich als Hassrede zu konstituieren. Auf FACEBOOK findet sich folgende Definition für Hassrede:

»Inhalte, die Personen basierend auf tatsächlicher oder empfundener Rasse, Ethnizität, nationaler Herkunft, Religion, Geschlecht, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung, Behinderung oder Krankheit angreifen, sind nicht gestattet. Allerdings sind eindeutige humoristische oder satirische Versuche, die anderenfalls als mögliche Drohungen oder Angriffe verstanden werden können, zugelassen. Dazu zählen Inhalte, die viele Personen als schlechten Geschmack verstehen (z.B. Witze, Stand-up-Comedy, beliebte Lieder usw.)« (Facebook 2016a).

Mit diesem Versuch der Definition geht unweigerlich die Beanspruchung der Möglichkeit einher, zwischen einem »Angreifen« mit Rekurs auf ungleichheitsrelevante Merkmale wie Rasse, Ethnizität, Geschlecht usw. auf der einen Seite und »humoristischen« oder »satirischen« Beiträge auf der anderen Seite unterscheiden zu können. Diese Positionierung von FACEBOOK differenziert also

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

zwischen Hassrede und einer legitimen Wiederholung vermeintlich verletzender Rede in Form von Humor als Ausdruck der Redefreiheit. Doch wo verlaufen hier die Grenzen?

In der oben genannten Definition von FACEBOOK wird die Trennbarkeit von Hassrede (Angriff mit Rekurs auf Ungleichheitsdimensionen) und Redefreiheit (Humor und Satire mit Rekurs auf Ungleichheitsdimensionen) als Voraussetzung für eine anzustrebende Kommunikationskultur konstituiert. Hier deutet sich das Dilemma bereits an: Humor und Satire rekurrieren eben auch auf jene potenziell verletzenden Semantiken, die auf der anderen Seite gemeldet und gelöscht werden sollen. Insofern scheint es eine Notwendigkeit zu geben, sich darauf zu verständigen, welchen Semantiken eine Verletzungs*gewalt* inhärent ist, und welchen nicht.[3] Dieser Logik nach bedarf es folglich eines konsensualen Universalismus, der sich als Richtlinie auf unterschiedlichen Plattformen materialisieren soll, um eben jene damit identifizierten Hasskommentare entfernen zu können. Der konsensuale Universalismus, der hier deutlich wird, besteht grundsätzlich aus zwei Ebenen: *Zum einen* orientiert sich der Diskurs über Hassrede insofern teleologisch am Konsens, als er Dissens zu verhindern sucht. *Zum anderen* ist der Konsens deshalb konstitutiv für diesen Diskurs, als er konsensuale Normen über das, was eben eine verständigungsorientierte Kommunikation zu verhindern vermag, nämlich die Hassrede, festlegen muss, um sich gegen sie zu positionieren. Beide Aspekte fügen sich also zu einem konsensualen Universalismus, der »anscheinend nur insoweit Sinn [hat, Erg. d. Verf.], wie die sprachlichen Ausdrücke, um die es hier geht, einer konsensuell festgesetzten Bedeutung angepaßt werden. Sprachliche Ausdrücke, die verschiedene Bedeutungen haben, bedrohen daher das Ideal des Konsenses« (Butler 2006: 138).

Es lässt sich zeigen, dass sich bereits gegen Ende der 1990er Jahre die feministisch orientierten Stimmen, die sich gegen Diffamierungen im Netz positionierten, am konsensualen Universalismus orientiert haben. Unter Hate Speech werden hier Aspekte wie »disrupting the social order out of anger, perversity or contempt« (Herring u.a. 2002: 382) verstanden, gegen die es Gegenstrategien zu entwickeln gilt, welche »clear boundaries on acceptable speech in order to en-

3 Damit werden Humor und Satire zugleich ihrer Materialität enthoben: Sie werden hier als fiktionale Inszenierung konzipiert, denen keine Verletzungsmacht zugeschrieben wird. Führt man sich allerdings die Folgen der Mohammed-Karikaturen, die im September 2005 in der dänischen Zeitung Jyllands-Posten veröffentlicht wurden, vor Augen, so stellt sich auch hier die Frage, inwiefern die Frage nach der Materialität wie Verletzungsmacht von Satire tatsächlich abschließend verneint werden kann (vgl. Deuber-Mankowsky 2013b: 184ff.).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

sure that civility, safety, and freedom« sicherstellen sollen (Herring u.a. 2002: 382). Die Interventionen reichen hierbei von erzieherischen Maßnahmen, bezogen auf die User_innen, um die Gefahr von Hate Speech im Netz zu erkennen und zu identifizieren und eben jene Kommentare bei Providern melden zu können (Herring u.a. 2002: 381). Hier wird also ein konsensueller Universalismus angestrebt, der sich neben der Festsetzung der Bedeutung von Zeichensystemen im Netz nicht zuletzt auf die Kategorie Gender bezieht. Gender wird hier eben nicht als aushandelbar konzipiert, sondern als festgeschriebene bzw. festschreibbare Kategorie. Aspekte wie Kontingenz, Instabilität, Ambiguität und Bestreitbarkeit als zentrale Anker der feministischen (Wissenschafts-)Kritik (Singer 2008: 289) werden im konsensuellen Universalismus verunmöglicht. Doch handelt es sich bei der Geschlechtsidentität nicht vielmehr um ein sich ständig verschiebendes Phänomen? Der konsensuelle Universalismus setzt Kohärenzen voraus und stellt sie gleichermaßen erst her: Wenn beispielsweise festgelegt wird, dass ein spezifischer Begriff eine gewaltvolle Beleidigung gegen Frauen darstellt, dann wird mit dieser Begriffsfestlegung zum einen das Subjekt ›Frau‹ festgeschrieben, zum anderen wird dieser Begriff – pars pro toto – zum Gewaltakt gegen eine vermeintlich kohärente Gruppe, nämlich die ›Frauen‹. Dass die Geschlechtsidentität jedoch keineswegs kohärent ist, sondern dass das anatomische Geschlecht (sex), die Geschlechtsidentität (gender) und das Begehren durchaus in Widerstreit miteinander stehen können, hat Butler in DAS UNBEHAGEN DER GESCHLECHTER herausgearbeitet (Butler 2012a: 46). Die Festlegung von Bedeutung und die Gleichsetzung von Semantik und Materialität wird im Kontext des Hate-Speech-Diskurses jedoch durchaus (auch) als feministische Anstrengung verstanden (Herring 1999). Dabei gerät allerdings außer Acht, dass diese Festlegung zu einer Konstitution insbesondere ›weiblicher Opfer‹ führt: »When women attempted to resist or critiquemale tactics, they were technologically and/or discursively silenced« (ebd.: 163). Sylvia Pritsch hat treffend herausgearbeitet, welche Logiken dieser Debatte inhärent sind: »In der herabsetzenden Verspottung zeigt sich stets die Ausübung von Macht und Gewalt« (Pritsch 2011: 236) und weiter: »Die Betonung liegt hier auf der unmittelbaren Verletzung eines kohärenten Ganzen durch sprachliche Akte« (ebd.: 239). Semantik und Materialität werden hier also als kongruent konzipiert: Ein Sprech- bzw. Zeichenakt vollzieht unmittelbar das, was er beschreibt. Die Konstitution sogenannter ›Opfer‹ leugnet damit die Handlungsmacht der Adressierten und legitimiert nicht zuletzt die Übertragung der Handlungsmacht an den Staat (Butler 2006: 70).

Wenn die Kategorie Gender stattdessen als epistemisches Ding verstanden werden will, dann geht es auch darum, ihre Unfestschreibbarkeit zu veranschla-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

gen. Astrid Deuber-Mankowsky formuliert in Anlehnung an Hans-Jörg Rheinberger:

»Epistemische Dinge sind Diskursobjekte und präsentieren sich in einer ›charakteristischen, irreduziblen Vagheit und Verschwommenheit‹ – eben darin erweist sich ihre Materialität, ihre Produktivität und ihre Zukunftsfähigkeit« (Deuber-Mankowsky 2008: 139f.).

Die Orientierung am konsensualen Universalismus arbeitet nun gegen genau diese Vagheit und Verschwommenheit und überführt Gender damit in eine ontologische Logik des festgeschrieben Seienden, indem die Wiederholung des immer Gleichen zum konstitutiven Modus des Geschlechts wird:

»Die Materialität des epistemischen Dings erweist sich in der Variation, dessen Widerständigkeit in der Verfehlung der Wiederholung, die ohne Verfehlung und ohne Variation nicht mehr als ein repetitiver Leerlauf wäre« (Deuber-Mankowsky 2008: 154).

Judith Butlers Ausführungen zum konsensualen Universalismus zeigen die Nähe dieser Logiken zu Jürgen Habermas' Theorie des kommunikativen Handelns auf (vgl. Butler 2006: 138). Auch hier ist die Logik eingelassen, dass Verständigung nur dann gelingen kann, wenn alle Beteiligten eines Kommunikationsgeschehens derselben Äußerung *dieselbe Bedeutung* beimessen (Habermas 1982: 28f.; vgl. Butler 2006: 138).[4] Für die Diskussion der Effekte eben jener verständigungsorientierten Argumentation lässt sich weiter fragen: Welche Bedeutung hat die Orientierung am konsensualen Universalismus für das Politische?

4.1.3 (Ent-)Politisierung des Internets

Mit der Perspektive des Philosophen Jacques Rancière lässt sich das Politische als eine nie festzulegende, dissensorientierte Subjektivierungs- und Handlungspraxis beschreiben, die eine Paradoxie hervorbringt, indem sie getrennte Welten zusammenbringt (Rancière 2008: 36). Nun wurde bereits ausgeführt, dass sich der Diskurs über Hate Speech teleologisch am Konsens orientiert. So betrachtet lässt sich argumentieren, dass eben jene Mechanismen, die zur Herstellung dieses Konsenses eingerichtet werden – wie beispielsweise die Juridifizierung eben jenes Diskurses –, im Sinne Rancières als tendenzielle Entpolitisierung der In-

4 Bei Habermas mündet die »konsensstiftende Kraft argumentativer Rede« in der Einheit der objektiven Welt, was wiederum erst die Bedingung für Intersubjektivität darstellt (Habermas 1982: 28).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ternetkommunikation zu begreifen wären, da es sich um eine Praxis handelt, die eben jenes dissidente Moment der Auseinandersetzung zu eliminieren sucht:

»Die politische Demonstration bringt zu Gesicht, was keine Gründe hatte, gesehen zu werden, sie beherbergt eine Welt in einer anderen, zum Beispiel die Welt, in der die Fabrik öffentlicher Raum ist, in derjenigen, wo sie ein privater Raum ist, die Welt, in der die Arbeiter sprechen und von der Gemeinschaft sprechen, in derjenigen, in der sie schreit, um ihren alleinigen Schmerz auszudrücken. Aus eben diesem Grund kann die Politik nicht im Modell des ›kommunikativen‹ Handelns aufgehen. Dieses Modell setzt Partner voraus, die als solche bereits festgelegt sind, und es setzt die diskursiven Formen des Austausches voraus, welche eine Diskursgemeinschaft in sich begreifen, deren Zwang stets unmissverständlich auszudrücken ist. Nun ist das Eigene des politischen Dissens aber, dass die Partner nicht festgesetzt sind und auch nicht der Gegenstand und die Bühne der Diskussion« (Rancière 2008: 35f.).

Rancière stellt hier heraus, dass Konsensorientierung tendenziell zu einer repressiven Regulierung von Sichtbarkeiten und Sagbarkeiten (vgl. Deleuze 1992: 69ff.) führt, indem er argumentiert, dass die Sichtbarmachung eben jener Interessen, die gemeinhin ausgeschlossen und damit unsichtbar bzw. unartikulierbar sind, eben nur mittels Dissens überhaupt Sichtbarkeit und Sagbarkeit erlangen können.

Nun stellt sich die Frage, welche Instanz die Orientierung am Konsens kontrollieren kann und soll und wodurch eben jene Instanz ihre Legitimation bezieht. Mit Rancière lässt sich argumentieren, dass der Verantwortungsbereich zur Herstellung eben jenes Konsenses in erster Linie der Polizei zukommt (Rancière 2008: 45). Schließlich benötigt die teleologische Ausrichtung am konsensualen Universalismus eine Gewalt, die jene Definition, mithilfe geltenden Rechts, durchsetzt. Michel Foucault zufolge zielt die Reg(ul)ierung der Polizei auf ›lebende Individuen‹ ab, die wie ein Kreis vom Staat ausgehend die rationale und berechnende Interventionsmacht über das Individuum ausübt und damit, zum Staat zurückkehrend, ebendiesen stärkt (Deuber-Mankowsky 2011a: 127). Staatsräson und Polizei sind bei Foucault keineswegs deckungsgleich, sondern verbinden sich in der Ökonomie. Im Neoliberalismus avanciert die Ökonomie zu einem »inhärenten Teil der modernen politischen Rationalitäten« (Gertenbach 2010: 322). Mit dem Begriff der ›Politischen Ökonomie‹ ist also das untrennbare Verhältnis von Markt und Staat bezeichnet, wobei der Staat für die Kultivierung des Marktes zuständig ist (ebd.: 323). Die Polizei ist nun insofern konstitutiv für die Politische Ökonomie, als sie ein Arsenal an Reg(ul)ierungstechniken zur Verfügung hat, »including legal exemptions, disciplinary tactics, normalisation methods, biopolitical management and economic regulations to manifest a three-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dimensional panorama of a modern phenomenon« (Johnson 2014: 22). Dieser Aspekt von Foucaults Denken, dass eine politische Technologie im Sinne der Organisation eines bewaffneten Apparates, die Polizei sowie die Ökonomie ein sich gegenseitig nährendes Ensemble – d.h. die Staatsräson – bilden (Foucault 2010a: 60f.), scheint im Kontext der hier aufgeworfenen Diskussion aktueller denn je zu sein: Die vom Justizminister Heiko Maas ins Leben gerufene »Task Force gegen die Verbreitung von fremdenfeindlichen und rassistischen Botschaften im Netz« (Zeit Online.de 2015a), bestehend aus Vertretern von FACEBOOK, GOOGLE und zivilgesellschaftlichen Organisationen (BMJV 2015), hat es sich seit September 2015 zur Aufgabe gemacht, »gemeinsam Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten« (BMJV 2015). Was sich konkret hierunter verstehen lässt, erläutert die Grünen-Fraktionschefin Katrin Göring-Eckardt und Fraktionsvize Konstantin von Notz ZEIT ONLINE zufolge wie folgt:

»Urheber von Hassbotschaften müssten deutschen Behörden rigoros gemeldet werden, so dass diese mit angemessener Personalausstattung strafrechtlich reagieren könnten. Die milliardenschweren Unternehmen dürften sich nicht so aus der Verantwortung stehlen« (Zeit Online.de 2015a).

Das exemplifiziert auf eindringliche Art und Weise, inwiefern die unterschiedlichen gouvernementalen Rationalitäten miteinander interferieren:

»For governments in both the developed and developing worlds, offloading such controls to private companies allows them to place their controls on the ›frontlines‹ of the networks and draw in the actors who manage the key access points and hosting platforms« (Deibert/Rohozinski 2010: 83).

Damit ergibt sich auch ein Spannungsfeld zwischen geltendem Recht und den Geschäftsbedingungen von Unternehmen (vgl. Deibert/Rohozinski 2010: 83). Zudem lässt sich zeigen, dass die hier aufgeworfenen Wellen, – hier insbesondere der Polizei und der Ökonomie im Spannungsfeld von Medientechnologien – aus denen das Interferenzmuster entsteht, nicht völlig deckungsgleich sind, sondern sich durchaus voneinander unterscheiden (können). So beispielsweise im Fall des Berliner Landespolitikers Christopher Lauer. Nach einer Kritik der Innenpolitik der Landesregierung postet ein FACEBOOK-Nutzer: »Schnauze lauer, kümmert euch um wichtige Dinge, z.B. das nicht mehr von diesen drecks flüchtlingen kommen, ansonsten seid ihr die ersten die brennen werden ... [sic]« (Ha-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

mann 2016).[5] Der Adressierte geht zur Polizei und zeigt den Fall an. Drei Monate später habe die Polizei jedoch noch immer nicht die entsprechenden Daten von FACEBOOK erhalten. Der Autor des Artikels über den Fall fragt: »Wie kann das sein?« (ebd.) Und gibt die Antwort selbst:

»Diese Frage führt in eine undurchsichtige Sphäre zwischen dem Facebook-Konzern auf der einen Seite und der Polizei und der Staatsanwaltschaft auf der anderen Seite. Betroffene und ihre Anwälte stehen ratlos davor« (Hamann 2016).

Mit dem Verweis, dass eine Verfolgung der Straftat der Nötigung mittels der Herausgabe der Daten sowie der Identifizierung des ›Täters‹ durch die Übermittlung der IP-Adresse an die Polizei durchaus möglich wäre, erscheint hier der Hinweis auf datenschutzrechtliche Regelungen lediglich noch als eine Farce, die den Rechtsstaat behindert (ebd.). Ohne einen richterlichen Beschluss gebe Facebook die ›Beweise‹ nicht heraus – ein »Hinhalten mit Methode« (ebd.). Welche Rationalität unterliegt aber dieser ›Methode‹? Mark Zuckerberg, der CEO von Facebook, dazu: »Wir kämpfen dafür, unsere Nutzer vor unnötigen, übergriffigen Eingriffen durch staatliche Behörden zu bewahren« (ebd.). Zu Beginn des Jahres 2016 verweigert sich APPLE INC. der Forderung des FBI, eine Software zur Entschlüsselung des Smartphones eines mutmaßlichen Täters des Attentats von San Bernadino im Dezember 2015 zu entwickeln. APPLE INC. droht ein Gerichtsverfahren, welches jedoch eingestellt wird, da ein anderes Unternehmen das Smartphone entschlüsseln kann. Als Reaktion auf dieses Ereignis kündigt APPLE INC. die Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen zum Schutze der Kund_innen an (Süddeutsche.de 2016). Hier wird nun die ökonomische Rationalität offensichtlich: Würden FACEBOOK und APPLE INC. freizügiger Daten seiner Mitglieder herausgeben, brächte sich das Unternehmen selbst in Gefahr. Schließlich sind die Unternehmen darauf angewiesen, dass sie eine Vielzahl von Nutzenden haben, die *bereitwillig* ihre Daten an das Unternehmen liefern. Eben diese Ressource würde ins Wanken geraten, würden jene Unternehmen und Polizei mittels digitaler Technologien ineinander aufgehen. Mit Astrid Deuber-Mankowksy lässt sich folgern: »Die Spannungen, die sich daraus ergeben, bestimmen auch den Begriff der Biopolitik« (Deuber-Mankowsky 2011a: 115). Die Frage nach der Regulierung von Hate Speech im Netz kann entsprechend als eine Form der Biopolitik, verstanden als Regulierung des Lebens (Foucault 2014a: 137ff.), begriffen werden:

5 In dem Artikel wird ohne weitere Erläuterung die männliche Form verwendet.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

»Statt die Grenzlinie zu ziehen, die die gehorsamen Untertanen von den Feinden des Souveräns scheidet, richtet sie [die Biopolitik, Erg. d. Verf.] die Subjekte an der Norm aus, indem sie sie um diese herum anordnet. Ich will damit nicht sagen, daß sich das Gesetz auflöst oder daß die Institutionen der Justiz verschwinden, sondern daß das Gesetz immer mehr als Norm funktioniert und die Justiz sich immer mehr in ein Kontinuum von Apparaten (Gesundheits-, Verwaltungsapparaten), die hauptsächlich regulierend wirken, integriert« (Foucault 2014a: 139).

Das Begehren nach der Herstellung eines konsensualen Universalismus in der Virtualität kann damit als Regulierungstechnologie verstanden werden, welche auf die unterschiedlichen, interferierenden Ebenen der Staatsräson angewiesen sind. Das ist der Grund, warum Foucault von einer »Politischen Ökonomie« spricht (Foucault 2010b: 112). Die Politische Ökonomie, das zeigt sich deutlich, ist allerdings längst um die konstitutive Komponente des Technologischen erweitert worden. Wenn Butler also davon ausgeht, dass die Orientierung am konsensualen Universalismus die Übertragung der Handlungsmacht an den Staat unterstützt (Butler 2006: 131), dann hat sie die Interferenzen von Staat, Polizei und Ökonomie weniger im Blick als Foucault, der den Begriff der Politischen Ökonomie als Analysewerkzeug zu nutzen erlaubt.

Judith Butler argumentiert weiter, dass es sich beim konsensualen Universalismus um ein Ideal handelt, d.h. als unabschließbare, nie zu erreichende Idee, da das Universale immer mit einem »Noch nicht« arbeiten muss, was es konstitutiv ausmacht (Butler 2006: 143). Hier, dekonstruktivistisch gedacht, führt Butler die angestrebte Abschließbarkeit der Festschreibungsprozesse des konsensualen Universalismus ad absurdum:

»Die Artikulation des Universalen beginnt gerade dann, wenn seine bestehende Formulierung angefochten wird, und diese Anfechtung geht von denen aus, die von ihr nicht eingeschlossen sind, die keinen Anspruch darauf haben, den Platz eines »Jemand« [...] zu besetzen, die aber dennoch fordern, daß das Universale als solches sie mit einschließen soll« (Butler 2006: 143).

Die Diskussion der Notwendigkeit eines konsensualen Universalismus im Internet, wie sie durch Bestrebungen, Hasskommentare zu löschen oder rechtlich zu verfolgen, angezeigt wird, ist also überhaupt nur deswegen möglich, weil es eben jenen Konsens nicht gibt. Würde es ihn geben, dann wäre, Butler folgend, das Universale als solches nicht mehr konstitutiv für den Diskurs.

Zurück zur Frage des Politischen. Wenn also davon auszugehen ist, dass die Forderung eines konsensualen Universalismus konstitutiv im Widerstreit mit seinem anderen, dem Dissens, steht, dann lässt sich also mit Rancière davon

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ausgehen, dass die Orientierung am konsensualen Universalismus teleologische an einer Entpolitisierung der Debatte ausgerichtet ist (vgl. auch Deuber-Mankowsky 2013b: 193). Denn wenn, gemeinsam mit Rancière, Foucault und Butler, das Politische als dissensorientierter Widerstreit gegen Regulierungstechnologien verstanden wird, dann ist der teleologischen Ausrichtung am konsensualen Universalismus eine Entpolitisierung des Diskurses inhärent insofern, als sie Widerstreit zu unterbinden sucht. Eine letztendliche Entpolitisierung der Debatte ist dennoch nicht zu erwarten, denn: »Natürlich ist es nicht so, daß das Leben in die es beherrschenden und verwaltenden Techniken völlig integriert worden wäre – es entzieht sich ihnen ständig« (Foucault 2014a: 138). So gilt es zu reflektieren, dass eine Staatsräson, welche das Recht, die Polizei, die Ökonomie sowie die Technologie in Kongruenz überführt, die Bedingung eines totalitären Regimes ist – die biopolitische Regulierung jedoch entzieht sich eben jener Stabilität. Die Frage des Politischen im Netz ist somit eine Frage nach der Politisierung wie Entpolitisierung spezifischer Teilöffentlichkeiten:

»Wenn kein vorgegebener Ort des Politischen existiert, wenn es weder eigenständige Wertsphäre noch bloßer Überbau, weder staatliche vermittelte Allgemeinheit noch totalisiertes Ordnungsprinzip ist, dann verschiebt sich die Frage nach dem Politischen hin zu jener Frage, welche Bereiche des Sozialen politisiert und welche entpolitisiert werden« (Bröckling/Feustel 2012: 12).

Die der Staatsräson inhärente Inkongruenz der diskursiven Orientierungen berücksichtigend, handelt es sich bei dem Diskurs über ›Hate Speech‹ derzeit also sehr wohl um eine Politisierung der Frage, welchen Bedeutungen Verletzungsmacht zukommt:

»Es wäre ein Mißverständnis zu denken, daß die Entfaltung der theoretischen Problematik des Sprechakts zugleich eine Reihe von klärenden Lösungen für dessen gegenwärtiges politisches Wirken bieten könnte. Das Verhältnis zwischen Theorie und Politik stellt sich eher umgekehrt dar: Die theoretischen Positionen werden in politischen Kontexten übernommen und eingesetzt, die zugleich etwas über den strategischen Wert der Theorie offenbaren« (Butler 2006: 38).

Da es sich beim Politischen also um eine heterogene diskursive Formation handelt, die den Raum des Politischen zuallererst definiert (Bröckling 2010: 408), kann also nicht nach dem Politischen an sich gefragt werden, sondern der Blick richtet sich vielmehr auf Prozesse der Politisierung: »Nicht ist politisch, alles ist politisierbar« (Deuber-Mankowsky 2011a). Wenn Politisierung – nach Foucault – im Widerstand gegen eben jene gouvernementalen Relationalitäten zu suchen

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

ist (Deuber-Mankowsky 2011a: 128), dann bedeutet dies im Kontext des Diskurses über Hassrede im Netz aber auch, dass es in der Realitätsdimension der Virtualität einen Raum benötigt, der es ermöglicht, jenseits des konsensualen Universalismus zu denken und zu handeln. Und so schließt sich wieder der Kreis zu Rancière:

»Wesentliche Arbeit der Politik ist die Konfiguration ihres eigenen Raumes. Sie besteht darin, die Welt ihrer Subjekte und ihrer Tätigkeiten zu Gesicht zu bringen. Das Wesentliche der Politik ist die Demonstration des Dissens, als Vorhandensein zweier Welten in einer einzigen« (Rancière 2008: 33).

Von dieser Möglichkeit zeugen Plattformen wie HATR.ORG[6] oder FAT, UGLY OR SLUTTY[7], da sie missachtende Kommentare oder Bilder ausstellen und sie somit als Zeugnis wiederholen. Damit sind Resignifizierungsprozesse angestoßen, die konstitutiv auf die Wiederholung mediatisierter Missachtung angewiesen sind und damit Dissens demonstrieren. Der Prozess der Politisierung fußt folglich darauf, getrennte Welten zusammen zu bringen, Paradoxien zu schaffen und so Beweglichkeit in Aushandlungsprozesse zu bringen. Prozesse der argumentativen Abschottung und Ausgrenzung, wie sie im Kontext mediatisierter Missachtung zu finden sind, sind so betrachtet nicht etwa als politische Akte im Sinne Rancières zu verstehen, sondern als Prozesse der versuchten Entpolitisierung, die dem Verständnis von Demokratie zuwiderlaufen.

Die Diskussion der Politisierung führt nun zu einer weiteren Frage, welche die Technizität des Internets betrifft. Wie bereits beschrieben ist die teleologische Ausrichtung des Staates sowie der Polizei am konsensualen Universalismus auf die Ökonomie angewiesen. Privatwirtschaftliche Unternehmen mit in die

6 http://hatr.org/ (29.03.16). Die Rekontextualisierung schöpft aus der Offenlegung des Ziels der Wiederholung von ›Hass-Kommentaren‹ unter dem Aspekt der »Dokumentation«. Hatr.org zeichnet sich zudem durch Monetarisierung aus, d.h. dass auf der Website Werbung geschaltet wird, um »aus Hass Geld« zu machen und dieses für gemeinnützige Zwecke einzusetzen (Hatr.org, Triggerwarnung, http://hatr.org/ (18.7.14). Vgl. zu dem Aspekt der ›Anführung‹ Butler 2006: 28ff.

7 http://fatuglyorslutty.com/ (29.03.16). Die Plattform Fat, Ugly or Slutty stellt insbesondere Fotos oder Screenshots von Kommentaren oder Bildern aus, die im Kontext von Online-Spielen verbreitet werden und sich zumeist auf eine Herabsetzung ›weiblicher‹ Spielerinnen beziehen: »Some players like to send creepy, disturbing, insulting, degrading and/or just plain rude messages to other online players, usually women.« Ernanntes Ziel ist es, über die ausgestellten Kommenare und Bilder zu lachen.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Verantwortung zu nehmen, hat also eine Erweiterung staatlicher Macht in eben jene Sphären zur Folge, die über entsprechende Daten verfügen. Die ›Task Force‹ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz sowie seiner Partner GOOGLE, FACEBOOK und weiterer zivilgesellschaftlicher Organisationen, hat ein äußert fluides Medium im ›Visier‹. Die vorangegangenen Ausführungen haben aufgezeigt, dass sich aus der Digitalität des Internets unbegrenzte Re-Kombinationsmöglichkeiten ergeben, da die Grundlage der Information aus einzelnen Ziffern besteht (vgl. Lessig 2008: 76).[8] Ein solches digitales, d.h. ziffernbasiertes Zeichensystem, welches in unterschiedlichsten Verweisstrukturen erst seine Bedeutung erlangt und eben jene Bedeutung jederzeit ändern kann, in einen konsensualen Universalismus zu überführen, erscheint als unmögliches Unterfangen. Denn Bedeutungen variieren immer mit dem Kontext und können entsprechend nicht festgeschrieben werden. Zudem ist der ökonomische Diskurs nur bedingt an eben jenem Universalismus orientiert (Hamann 2016), und zwar nur so weit, wie eben jene Orientierung dazu dienlich sein kann, seine wichtigste Ressource, d.h. die bereitwillig über die Plattformen kommunizierenden Subjekte, zu erhalten bzw. zu expandieren. Jenseits der Fragen nach Profit und Datenschutz lassen sich mit dem Blick auf das Technologische weitere Herausforderungen benennen, welche die Medialität des Internets betreffen. All jene Versuche, digital codierte Bedeutungen festzuschreiben, verkennen die Medialität des Internets, die sich durch digitale Hypermedialität auszeichnet, woraus potenziell endlose Verknüpfungs- und damit Resignifikationsmöglichkeiten folgen (vgl. Sandbothe 1997: 75; Bolter/Grusin 2000: 32; Wirth 2006: 21). Die Reglementierung von Bedeutungen in einem digitalen, hypermedialen Medium arbeitet, so verstanden, gegen die Technizität des Mediums selbst. Diese Problematik macht der sogenannte »Klammer-Trick« (Tanriverdi 2016) sichtbar. Hierbei handelt es sich um eine Netzpraxis US-amerikanischer Neonazis, die drei Klammern, die auch ›Echos‹ genannt werden, nutzen, um Adressierte als Jüdinnen und Juden zu ›identifizieren‹. Die innerste Klammer stehe dabei für die Zerstörung des Prinzips der Familie. Die zweite Klammer in der Mitte stehe für das Zerstören des Prinzips Nation durch Immigration. Die äußere Klammer stehe für das internationale Judentum. Die Klammern dienen der Stigmatisierung: Adressierte, deren Namen in Klammern geschrieben wird, sollen aufgrund gebürtiger oder religiöser Zugehörigkeit interessengetriebene Politik betreiben und als vermeintlich jüdische Einheit im Sinne Israels handeln (ebd.). Auf jene Stigmatisierung folgen nicht selten bedrohende und diffamierende Kommentare sowie Bilder. Der Journalist Jonathan Weismann, der ebenso

8 Vgl. Kap. 3.2.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

adressiert worden ist, berichtet von einem Bild, welches Donald Trump zeigt, wie er eine Gaskammer in Betrieb nimmt. Der Adressierte befindet sich in der Gaskammer (ebd.). Für die hier vorliegende Argumentation ist insbesondere beachtenswert, dass Klammern von Suchmaschinen generell ignoriert werden, woraus folgt, dass jenes Phänomen nur langsam und spät öffentlichkeitswirksam bekannt geworden ist (ebd.). Der Suchalgorithmus von GOOGLE, der die Klammern ignoriert, führt nun zu zweierlei: Auf der einen Seite wird das Stigma über den Suchalgorithmus unsichtbar. Auf der anderen Seite verhindert eben jener Algorithmus aber auch die Sichtbarkeit des Phänomens, welche die Grundlage für eine öffentliche Diskussion darstellt. Diese Netzpraktik der Stigmatisierung, die selbst schon als Diffamierung begriffen werden muss und zusätzlich weitere Bedrohungen und Diffamierung zur Folge hat, veranschaulicht die Technizität jener Praktiken und ihrer Sichtbarkeit. Sie veranschaulicht aber auch, wie problematisch es sein kann, die Bedeutungen von Zeichen festzulegen, da semantische Kontexte immer dynamisch sind: Und so kann aus einem Zeichen zur Gliederung der syntaktischen Form in der Schriftsprache ein symbolisch aufgeladenes antisemitisches Stigma werden. Gleichzeitig sind allerdings auch widerständige Praktiken der Aneignung möglich: Zahlreiche User schreiben ihren eigenen Namen in Klammern, um sich zu solidarisieren.[9] Der Effekt ist wiederum, dass die Symbolkraft eben jener Zeichen erneut verschoben wird.

Der Diskurs über Hassrede im Netz, der suggeriert, dass potenziell verletzenden Kommentaren eine Verletzungsgewalt inhärent ist, muss allerdings schon im Voraus festlegen, welchen Zeichen im Netz eben jene Verletzungsmacht anhaftet. Aufgrund der Unmöglichkeit eben jener Festlegungen hat sich bereits eine Praxis etabliert, die vielmehr erst im Nachhinein versucht, das bereits Vergangene zu reglementieren:

»Although new laws are being drafted to deal with cyberspace security and regulation, sometimes old, obscure, or rarely enforced regulations are pointed to *ex post facto* [Herv. i. Orig.] to justify acts of internet censorship« (Deibert/Rohozinski 2010: 81).

Damit etabliert sich ein Regulierungs- bzw. Reglementierungssystem, welches tatsächlich das Aufkommen von Hate Speech in der Gegenwart eben nicht zu regulieren weiß und dem eine auf die Vergangenheit gerichtete Temporalität inhärent ist. Fraglich wie problematisch bleibt damit weiterhin die Frage, wer eben die Legitimation zugesprochen bekommt, diese Festlegungen vorzunehmen.

9 Beispielhaft: https://twitter.com/GregTheTerrible (09.06.16).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

4.1.4 Das Netz als entgrenztes Medium und die Frage nach dem Recht

Das Internet stellt ein entgrenztes wie entgrenzendes Medium dar[10], d.h. dass Informationen über räumliche, genauer: staatspolitische, Grenzen hinweg erzeugt werden und abrufbar sind. Daraus ergeben sich weiterführende Fragen, welche die Betrachtung mediatisierter Missachtung im rechtsstaatlichen Sinne betreffen. Da ›Hate Speech‹ in erster Linie kein juristischer Begriff ist, muss innerhalb des jeweils geltenden Rechts eines Landes erst verhandelt werden, inwiefern es sich bei bestimmten Äußerungen um einen Straftatbestand handelt bzw. um welchen. Hierbei werden in der Rechtswissenschaft verschiedene Anknüpfungsprinzipien für das geltende Recht unterschieden: Das Territorialisierungsprinzip (Tatort innerhalb der Staatsgrenzen); das Flaggenprinzip (Tatort an Bord eines im Staat registrierten Schiffes); das aktive Personalitätsprinzip (Staatsangehörigkeit der Täterin bzw. des Täters); das Domizilprinzip (Wohnsitz der Täterin bzw. des Täters innerhalb der Staatsgrenzen); das Schutzprinzip (Angriff gegen den Bestand oder die Integrität des Staates); das passive Personalitätsprinzip (Tat gegen Individualrechtsgüter eines eigenen Staatsangehörigen) sowie das Weltrechtsprinzip/Universalitätsprinzip (Straftaten gegen gewisse übernationale Rechtsgüter) (Paramonova 2013: 55; 159). Dem Territorialitätsprinzip wird – völkerrechtlich betrachtet – grundsätzlich der Vorrang in der Hierarchie der Anknüpfungsprinzipien des Rechts eingeräumt (ebd.: 139). Aufgrund der entgrenzenden wie entgrenzten Eigenschaften digitaler Datenströme ergeben sich hierbei jedoch unvermeidbar Zuständigkeitskonflikte (ebd.: 3). Die Frage nach dem ›Tatort‹ vervielfältigt sich nun im Kontext des Internets und berührt Fragen nach dem Standort der Server, eines spezifischen Rechners, dem

10 Faktisch jedoch handelt es sich keineswegs um ein globales Medium. Die United Nations International Telecommunication Union (ITU), welche für vielfältige Belange im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien zuständig ist – darunter die Festlegung von Technikstandards und die Verbesserung der Telekommunikationsinfrastruktur in sog. Entwicklungsländern – hat den ICT Development Index (IDI) gebildet, der aus Indikatoren zu Informations- und Kommunikationstechnologien besteht. Darunter: 1. dauerhaft bestehender Telefonanschluss, 2. Mobiltelefon, 3. Datenübertragungsrate des Internets (bit/s), 4. prozentualer Anteil von Haushalten mit einem Computer, 5. prozentualer Anteil von Haushalten mit Internetzugang. Aus dem 2014 erschienenen Bericht der ITU geht deutlich hervor, dass der beinahe flächendeckende Internetzugang nach wie vor ein Privileg wirtschaftsstarker Nationen darstellt (ITU 2014).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Ort des Zugangs zum Internet oder aber auch nach dem Ort der Effekte einer bestimmten Tat. Es ist somit von den Anknüpfungspunkten im Recht als Legitimationsgrundlage für eine Entscheidung abhängig, welches jeweilige nationale Strafrecht zur Anwendung kommt (vgl. ebd.: 4f.). Es lässt sich also zeigen, dass die Anwendung nationalen Rechts im Kontext von Taten im Internet mit erheblichen Aushandlungsprozessen einhergeht und grundsätzlich der Medialität des Internets zuwiderläuft. Die strafrechtliche Souveränität des Staates wird hierdurch folgenreich herausgefordert. Auch wenn es auf internationaler Ebene seit 2001 das Übereinkommen über Computerkriminalität des Europarats gibt, »überzeugt von der Notwendigkeit, vorrangig eine gemeinsame Strafrechtspolitik zu verfolgen, die den Schutz der Gesellschaft vor Computerkriminalität, unter anderem durch die Annahme geeigneter Rechtsvorschriften und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, zum Ziel hat [...]« (Council of Europe 2001), ergeben sich weiterführende Fragen des Verhältnisse von nationalem und internationalem Strafrecht. Dies auch nicht zuletzt deshalb, weil aufgezeigt werden kann, dass die jeweiligen nationalen Gesetzgebungen nur im Kontext der Historizität der einzelnen Staaten zu lesen sind.

Jenseits der Frage des Rechts gilt darüber hinaus, dass mit der De-Territorialisierung, die das Internet zur Folge hat, Adressierungen zudem in unterschiedlichsten kulturellen Kontexten prozessieren (können). Mit den Worten Judith Butlers ist es eine »[...] schwierige Aufgabe, einen universalen Konsens von verschiedenen kulturellen Verortungen aus herzustellen [...]« (Butler 2006: 145). Die Schwierigkeit, »zwischen verschiedenen Sprachen zu übersetzen, in denen Universalität auf vielfältige und konkurrierende Weise erscheint« (Butler 2006: 145), spitzt sich in einem intrakulturellen Netzwerk noch mal zu: Eine Orientierung am konsensualen Universalismus läuft im Kontext des Internets somit immer auch Gefahr, eine hegemoniale Ordnung zu installieren.

Die bisherigen Ausführungen haben aufgezeigt, dass die Orientierung am konsensualen Universalismus konstitutiv für die Hassrede ist. Zudem ist ebendiese Konzeption von mediatisierter Missachtung als Hassrede teleologisch an einer Juridifizierung eben jener orientiert, die zum einen das politische Potenzial von Dissens tendenziell unterminiert sowie damit Festschreibungen von Seiten der Staatsräson prinzipiell stützt. Des Weiteren ist deutlich geworden, inwiefern die Juridifizierung quer zur Medialität des Netzes steht, da die juristischen Anknüpfungsprinzipien die Medialität des Internets nicht zu berücksichtigen vermögen.

Schaut man sich die Konzeption von Hassrede sowie die ihr inhärente juristisch orientierte Logik genauer an, wird augenscheinlich, dass sie durchaus inso-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

fern produktiv sind, als sie spezifische Subjektivitäten hervorbringen: ›Täter‹ und ›Opfer‹.

4.1.5 Von ›Tätern‹ und ›Opfern‹

Es wurde bereits offengelegt, dass die Orientierung am konsensualen Universalismus konstitutiv mit einem illokutionären Verständnis des Sprechaktes zusammenhängt, d.h. dass noch im Augenblick der Äußerung der oder die Adressierte hergestellt wird (Butler 2006: 36). Diesem Verständnis nach vollziehen Sprechakte im Augenblick des Sprechens eine Tat. So muss davon ausgegangen werden, dass Hate Speech, als Verknüpfung des Sprechakts mit seinen Effekten, unmittelbar eine Tat vollzieht, nämlich einen Gewaltakt (vgl. Butler 2006: 13).

Diese Konzeption von Hassrede ist daher unmittelbar mit Fragen der Juridifizierung verbunden, da es unweigerlich immer eine ›Tat‹ sowie auch ›Täter_innen‹ gibt. Auf der anderen Seite geraten die Adressierten immer auch als ›Opfer‹ eben jener Tat in den Blick, da davon ausgegangen wird, dass im Augenblick der Äußerung ein Gewaltakt ausgeübt wird, der immer auch ein Gegenüber benötigt:

»Somit geht die Frage, wer sich für eine Verletzung verantwortlich machen läßt, dem Subjekt begründend voraus, und das Subjekt selbst entsteht dadurch, daß es in diesen grammatischen und juridischen Ort eingesetzt wird« (Butler 2006: 75).

Eng damit verbunden sind Fragen der Verantwortlichkeit: Ausgehend von einer Konzeption von Missachtungen als ›Hate Speech‹ wird eben jene Verantwortlichkeit an diejenigen Subjekte, die den Sprachakt – illokutionär verstanden – ausführen, gebunden. Mit Rekurs auf Nietzsches ZUR GENEALOGIE DER MORAL (1887) legt Butler dar, inwiefern das Subjekt in Folge der Forderung nach ›Verantwortlichkeit‹ performativ hergestellt wird. Die Effekte eines ›Tuns‹ – noch mal: illokutionär verstanden – werden so in ein moralisches Begriffsfeld überführt, in dem ein einzelner bewusster Handlungsträger bzw. eine -trägerin als ›Ursache‹ eben jener ›Tat‹ erscheint (Butler 2006: 81f.). Hier zeigt sich also deutlich, inwiefern die Festlegung von Bedeutungen auf der Ebene der Hassrede spezifische diskursive Formationen, nicht zuletzt juristische, hervorbringt und dass Täter_innen, ebenso wie ihr notwendiges Pendant, die Opfer, als Materialisierung eben jener Festlegungen verstanden werden können. So verwundert es kaum, dass in der Folge bestimmte Personengruppen, insbesondere ›Frauen‹, und ›Mädchen‹, im Sinne einer Opfer-Logik als besonders verletzbare Personen

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - CC BY-NC-ND

konstituiert werden. Die Handlungsmacht geht als Folge eines paternalistischen Staats- wie Technikverständnis über an die Staatsräson (vgl. Butler 2006: 70).

»Es ist, als ob die eigentliche Macht des Staates enteignet und auf seine Bürger übertragen worden wäre: Der Staat taucht dann als neutrales Instrument wieder auf, bei dem wir Zuflucht suchen, um uns vor andern Staatsbürgern zu schützen, die zu wiedererstandenen Emblemen der (verlorenen) souveränen Macht geworden sind« (Butler 2006: 131).

So schreibt beispielsweise der ›Community Manager‹ der ›Hate Speech Watch‹, ein Projekt des Europarats zur Sichtbarmachung und Bekämpfung von Hate Speech im Netz:

»The No Hate Speech Movement now addresses sexism and gender equality through its actions focusing on combating and countering sexism and sexist hate speech online and offline. It is very important to explain that sexism is also a form of Human Rights violation and *hate speech against women increases violence against women* [Herv. d. Verf.]. Sexist hate speech aims to humiliate and objectify women, to destroy their reputation and to make them vulnerable and fearful. It is a form of social shaming, and it is spreading the message that the women are less human beings« (Nohatespeechmovement.org 2016).

Hier wird also davon ausgegangen, dass die Kategorie ›Frauen‹ als vorgegebene Identität existiert, und nicht mehr nach den Konstitutionsbedingungen gefragt (vgl. Butler 2012a: 15ff.).

4.2 JENSEITS DER DUALISTISCHEN FALLE: POSTSOUVERÄNE SUBJEKTIVITÄT IM NETZ

Bisher konnte aufgezeigt werden, inwiefern sich die Frage nach der Verletzungsmacht von Adressierungen im Netz an der oppositionell angelegten Debatte um Hassrede und Redefreiheit orientiert. Der Diskurs über diskriminierende und beleidigende Akte im Netz suggeriert, dass es nur zwei Seiten der Medaille gäbe: Entweder handele es sich bei mediatisierter Missachtung um einen Ausdruck von Redefreiheit oder eben per se um Gewalt (Hassrede) (vgl. Deuber-Mankowsky 2013b: 194ff.; Eickelmann 2014a). Die performative Herstellung von Gewaltakten im Netz als Hassrede führt wiederum zu einer ›feministisch‹ wie juristisch legitimierten Festschreibung von Bedeutungen sowie zur Herstellung durchaus fragwürdiger Subjektpositionen wie ›Täter‹ und ›Opfer‹. Darüber hinaus wurde darauf verwiesen, inwiefern die Medialität des Internets eben jener Konzeption von Hate Speech diametral gegenübersteht, so dass danach gefragt

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

werden muss, welche alternative Lesart des Phänomens mediatisierter Missachtung, jenseits des Dualismus von Hate Speech und Free Speech und unter Berücksichtigung der Medialität des Internets, denkbar wäre. Im Sinne einer an der Methodologie der Diffraktion orientierten dekonstruktivistischen Lesart geht es im Folgenden also darum, »[...] der totalisierenden Sprache andere Formen *danebenzusetzen* [Herv. i. Orig.]« (Engelmann 1990: 19).

In einem ersten Schritt soll nun danach gefragt werden, welche Grundannahme der dualistisch angelegten Opposition von Hassrede und Redefreiheit zugrunde liegt. Mithilfe des Derrida'schen Begriffs der différance und seiner Anwendung bei Barad kann dargelegt werden, dass die vermeintliche Opposition von Hassrede und Redefreiheit nicht etwa Gegensätze darstellen, sondern Aspekte des Gleichen sind. Die Trennung von Hate Speech und Free Speech als Oppositionen gerät als Folge agentieller Schnitte in den Blick, die es zu reflektieren gilt, um eine alternative Lesart des Phänomens zu entwickelt. Inwiefern also können Hate Speech und Free Speech als in einer Opposition verbunden verstanden werden, die Kontingenz und Ambivalenzen zugunsten souveräner Subjektivität verdeckt? Welche Idee liegt jener Opposition zugrunde?

In Anlehnung an die differenztheoretischen Ausführungen von Karen Barad ist davon auszugehen, dass Oppositionen nicht etwa eine ontologische Tatsache darstellen, sondern vielmehr ein Effekt von Grenzziehungsprozessen sind. Damit sind vermeintliche Oppositionen nicht etwa tatsächlich etwas ontisch Anderes, sondern vielmehr miteinander verbunden. Sie werden erst prozesshaft mithilfe agentieller Schnitte in Oppositionen voneinander getrennt. Damit stützt sich Barad auf Jacques Derridas Konzept der différance (Barad 2012a: 45). Derrida schreibt:

> »Die *différance* [Herv. i. Orig.] bewirkt, daß die Bewegung des Bedeutens nur möglich ist, wenn jedes sogenannte ›gegenwärtige‹ Element, das auf der Szene der Anwesenheit erscheint, sich auf etwas anderes als sich selbst bezieht, während es das Merkmal [...] des vergangenen Elements an sich behält und sich bereits durch das Merkmal seiner Beziehung zu einem zukünftigen Element aushöhlen läßt, wobei die Spur sich weniger auf die sogenannte Gegenwart bezieht, als auf die sogenannte Vergangenheit, und durch eben diese Beziehung zu dem, was es nicht ist, die sogenannte Gegenwart konstituiert [...]. Ein Intervall muß es von dem trennen, was es nicht ist, damit es selbst sei [...]« (Derrida 1990: 91).

Mit einer differenztheoretischen Perspektivierung in Anlehnung an Derrida tritt Hate Speech zwar immer nur als das Andere von Free Speech auf – dennoch lässt sich argumentieren, dass eben jene Abgrenzung des Einen vom Anderen die

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

konstitutive Bedingung dafür ist, dass das Eine überhaupt erst ins Leben gerufen wird. So betrachtet sind Hate Speech und Free Speech also keine sich ausschließenden Entitäten, sondern werden jeweils in Abgrenzung zum anderen erst konstituiert. Damit sind sie konstitutiv aufeinander angewiesen und nicht mehr als binärer Gegensatz beschreibbar. Entgegen eines dialektischen Verständnisses tauchen Hate Speech und Free Speech also nicht mehr als ein Gegensatz im Sinne ›entweder‹/›oder‹ auf, sondern als ein ›weder‹/›noch‹. Denn sie sind nicht keineswegs rein, sondern enthalten immer auch Anteile des Anderen. Keine der beiden vermeintlichen zwei Seiten können jemals für sich selbst stehen, sondern sind »das Gleiche, das nicht identisch ist« (Wartenpfuhl 1996: 201). Das oppositionell angelegte Begriffspaar Hate Speech/Free Speech beruht demnach auf differentielle Verweisungen *innerhalb* eben jenes Begriffspaares. Hate Speech ist auf die Negation von Free Speech ebenso angewiesen, wie Free Speech nur existieren kann, weil es eben nicht Hate Speech sein kann. Dass dieses Begriffspaar innerhalb des Gleichen als ›das Eine‹ und als ›das Andere‹ erscheint, ist als Ergebnis agentieller Schnitte zu deuten, welche eben jene Opposition erst generiert. Von dieser Prämisse ausgehend, soll im Folgenden danach gefragt werden, welcher Logik beide verbundenen Phänomene unterliegen.

Es wurde bereits ausgeführt, dass das Phänomen Hate Speech immer nur im Kontext des ersten Zusatzartikels betrachtet werden kann. Dass Hate Speech und Free Speech als ein »Kippbild« (Deuber-Mankowsky 2013b: 196) betrachtet werden müssen, kann mit einem erneuten Blick auf die Orientierung am konsensualen Universalismus plausibilisiert werden. Astrid Deuber-Mankowsky hat gezeigt, inwiefern der Rekurs auf das Recht auf Redefreiheit im Kontext missachtender Bilder dazu dient, bestimmte Gruppen anzufeinden und auszuschließen. Sie folgert: »Die zentrale Funktion der Inanspruchnahme der freien Rede ist hier nicht Dissens, sondern die Bekräftigung eines Konsenses« (Deuber-Mankowsky 2013b: 193). Auch im Netz lässt sich diese Argumentationsstrategie wiederfinden. Surft man auf der Website HATR.ORG, einer Plattform, welche missachtende, genauer: oftmals rassistische wie sexistische, Kommentare ausstellt, um Resignifizierungsprozesse anzustoßen, so lässt sich auch hier die Konzeption einer zu verteidigenden Redefreiheit – in vermeintlicher Abgrenzung zu einer als fundamentalistisch erachteten Konzeption von Hate Speech – wiederfinden:

»Man, jeder darf seine eigene Meinung haben und man muss nich aus jeder Mücke einen Elefanten machen... Ich dachte wir sind in Deutschland gebildeter und zivilisierter als die Fundamentalisten in einigen arabischen Ländern, die genau so wie ihr wegen jeden Kack auf die Palme gehen...!!! [sic]« (Hatr.org 2015).

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

In diesem konkreten Beispiel geht es insbesondere darum, einen Konsens darüber herzustellen, was jene ›Menschen in Deutschland‹ von den »Fundamentalisten in einigen arabischen Ländern« (ebd.) unterscheidet. Mit dem Rekurs auf ein ursprünglich Gemeinsames (Bildung und Zivilisation) orientiert sich die Verteidigung des Rechts auf Redefreiheit im Kontext mediatisierter Missachtung also, ebenso wie der Diskurs über Hate Speech, am Konsens (vgl. Deuber-Mankowsky 2013b: 193). Ein genauerer Blick auf Argumentationsmuster nach der Logik ›Das wird man ja wohl noch mal sagen dürfen!‹, die konstitutiv für die Forderung der Redefreiheit im Kontext missachtender Sprechakte und digitaler Zeichensysteme ist, führt weiter zur Klärung der hinter der vermeintlichen Opposition liegenden Logik.

Der Diskurs über Hate Speech im Netz suggeriert, dass der Sprechakt bzw. digitale Zeichensysteme und ihrer Materialisierung unmittelbar zusammengehen, dass es also keine Differenz von ›Realität‹ und ›Virtualität‹ gebe. Mediatisierte Missachtung führt damit unmittelbar einen Gewaltakt aus: »Wer *hate speech* [Herv. i. Orig.] spricht, wird im Besitz einer souveränen Macht vorgestellt« (Butler 2006: 32). Auf der anderen Seite suggeriert der Diskurs über die Redefreiheit im Netz, dass es eine radikale Differenz zwischen der ›Realität‹ und der ›Virtualität‹ gebe. Digitale Zeichensysteme können nach dieser Logik kein Gewaltakt sein, stattdessen dienen sie der Betonung der ›eigenen‹ Meinung. Mit den Begrifflichkeiten von Elena Esposito lässt sich diese Gegenüberstellung weiter zuspitzen und schärfen: Der Diskurs über Hate Speech im Netz verortet mediatisierte Missachtung als Phänomen der Realität, indem sie die digitalen Zeichensysteme per se als materielle Phänomene, die einen Gewaltakt vollziehen, konzeptualisiert – während der Diskurs über Redefreiheit im Netz die digitalen Zeichensysteme in der Fiktionalität verortet, indem er ihre materiellen Effekte negiert.[11] Was verbindet nun diese Argumentationen? Das Souveränitätsphantasma.

Judith Butler hat in Anlehnung an die Konzeption der dezentrierten Macht bei Foucault argumentiert, dass das Verständnis beleidigender Rede als Gewaltakt, wie es im Diskurs über Hate Speech veranschlagt wird, nur denkbar ist vor der Folie eines souveränen Sprechenden bzw. Handelnden:

11 Vgl. Kap. 2.1.4.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

»Die souveräne Macht wird *hate speech* [Herv. i Orig.] zugeschrieben, wenn von ihr gesagt wird, daß sie uns unserer Rechte und Freiheiten ›beraubt‹. Die *hate speech* [Herv. i. Orig.] zugeschriebene Macht ist die Macht einer absoluten und effizienten Handlungsfähigkeit, Performativität und Transitivität zugleich (sie tut, was sie sagt, und bewirkt das, was sie sagt, beim Adressaten des Sprechens)« (Butler 2006: 124).

Mit dem Begriff der Souveränität bezeichnet Butler die Idee einer eindeutigen, uneingeschränkten Handlungsgewalt, die klassischerweise mit der Legitimität des Staates und der Rechtsstaatlichkeit zusammengeht (Butler 2012: 70ff.). Souverän sein heißt also, frei von Verstrickungen und Abhängigkeiten zu sein und einer veranschlagten Autonomie von Individuen, Institutionen, und Staaten Rechnung zu tragen (Butler 2009: 25f.). Mediatisierte Missachtung wird also im Kontext des Diskurses über Hate Speech – nach einem illokutionären Sprachverständnis – als souveräner Akt konstituiert, der in der Realität unmittelbar und unausweichlich einen verletzenden Effekt haben muss. Anders ausgedrückt: Digitale Zeichensystem und ihr Materialität werden als kongruent konzeptualisiert. Die Forderung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gründet ebenso konstitutiv auf dem Souveränitätsphantasma. Sie geht zusammen mit der Idee, dass die souveränen Sprechenden das Recht haben, alles zu sagen und im Internet tun zu dürfen, wonach es ihnen beliebt. Die Legitimation eben jenes Tuns gründet sich dann wiederum auf einem vermeintlichen Recht des souveränen Individuums. Astrid Deuber-Mankowsky hat mit Rekurs auf die Ausführungen Butlers treffend herausgearbeitet, inwiefern der Rekurs auf das Recht auf Redefreiheit innerhalb der Logik der Souveränität Missachtungen legitimiert:

»Die Freiheit der Rede ist nicht, wie etwa Foucault mit dem parrhesiastrischen Sprechen verband, in einen Diskurs des Dissens, einer Politik im emphatischen Sinn der Kritik und des Selbstdenkens eingebunden, sondern ist Bestandteil eines Diskurses der Restituierung der Souveränitätsmacht und der nostalgischen Restituierung des souveränen Subjekts« (Deuber-Mankowsky 2013b: 193).

Deuber-Mankowsky hat dargelegt, inwiefern auch dieser Logik ein spezifisches Verhältnis von Sprache und Handlung zugrunde liegt: Das Recht auf Redefreiheit im Kontext mediatisierter Missachtung nährt sich durch die Behauptung der strengen Trennbarkeit von Akten im Netz und der Realität. Durch die Trennung von Internetakten und der Realität avanciert das Medium Internet erst zu einem fiktionalen Medium, dem vermeintlich jeder Effektbezug zur Realität fehle.

Butlers Arbeiten haben einen bedeutenden Beitrag zur Entlarvung von Souveränität als Phantasma geleistet, indem sie auf die konstitutive Bedingtheit von Subjekten verweisen, die niemals einfach ›da‹ sind, sondern die immer nur im

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

Werden sind (vgl. Butler 1997; 2001; 2006; 2012a, b; 2014). Der Aspekt der Verletzbarkeit, die immer an die Relationalität des Lebens an und für sich gebunden ist (Butler 2014a: 19), ist daher innerhalb der Arbeiten Butlers zentral. Insbesondere im Kontext der Auseinandersetzung mit dem Werden von Subjektivitäten innerhalb komplexer politischer, historischer, medientechnologischer und ökonomischer Entwicklungen führt die Berufung auf souveräne Akteure oder Individuen zu einer perspektivischen Engführung eben jener komplexen Verstrickungen. Entsprechend konnte bereits aufgezeigt werden, inwiefern sich das Internet weder der Realität (analog zum Verständnis der Hate Speech) noch der Fiktionalität (analog zum Verständnis der Free Speech) unterordnen lässt. Vielmehr handelt es sich um einen Bereich der Virtualität, welcher sich durch Kontingenz auszeichnet. Ausgehend von eben jener Kontingenzannahme gilt es, ein Verständnis der Effekte mediatisierter Missachtung zu entwickelt, die jenseits des Souveränitätsphantasmas anzusiedeln ist.

Sich konzeptionell vom Phantasma der Souveränität zu distanzieren heißt, performative Akte (im Netz) eben nicht von souveränen Akteuren oder Individuen her zu denken und daraus folgend stattdessen davon auszugehen, dass performative Akte nicht unmittelbar jene Effekte vollziehen, die intendiert sind (vgl. Eickelmann 2014a, b), denn »nicht alle Äußerungen, die die Gestalt des Performativen [...] haben, funktionieren auch tatsächlich. Diese Einsicht hat gewaltige Konsequenzen für die Einschätzung der vermeintlichen Wirksamkeit von *hate speech* [Herv. i. Orig.]« (Butler 2006: 32). Das hier zugrunde gelegt Sprachverständnis orientiert sich in Anlehnung an John L. Austin an der Perlokution, d.h. dass Akte in der Virtualität »[...] bestimmte Effekte bzw. Wirkungen als Folgeerscheinungen hervorrufen: Daraus, daß sie etwas sagen, folgt ein bestimmter Effekt« (Butler 2006: 11). Die Materialität mediatisierter Missachtung in der Virtualität ergibt sich vielmehr aus ihrer Kontingenz. Damit entspricht die Frage nach Materialität in der Virtualität einem perlokutionären Verständnis von Sprechakten, deren Effekte nicht im Vorhinein festgelegt werden können. Eben dieses Verhältnis von Sprache bzw. digitalen Zeichensystem und Körpern/Materie ist als Spannungsverhältnis zu verstehen, d.h. dass beide Aspekte nie zur Kongruenz kommen können (vgl. Butler 1999). Die potenzielle Verletzung durch mediatisierte Missachtung wurzelt damit nicht in den Kommentaren oder den Bildern selbst, sondern – ausgehend von der fundamentalen Kontingenz semantischer Inhalte (Villa 2006: 150) – in der Kette von Effekten (Eickelmann 2014a: 503). Ebendiese Effekte sind dann wiederum auch von spezifischen Kontextualisierungsstrategien abhängig. So kann eine potenziell missachtende Anrufung als ›Witz‹ kontextualisiert und entsprechend erwidert werden, wie es in der Satire üblich ist. Andererseits ist es ebenso denkbar, dass

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

dieselbe Adressierung in einem anderen Kontext als ›reale‹ Missachtung und, rechtlich betrachtet, als Verletzung der Menschenwürde kontextualisiert wird – die Kontrolle über jene Aushandlungsprozesse kann dabei nicht bei den Subjekten selbst liegen. Aus einer souveränitätskritischen Perspektive wird der Blick also von ontologisch verstandenen Bedeutungen zu Prozessen der Aushandlung gelenkt. Subjekte sind in diesem Kontext nicht mehr Entitäten, die etwas aushandeln und damit über die Macht potenzieller Verletzungen entscheiden, sondern vielmehr sind Subjekte ebenso als Erzeugnis ebendieser diskursiven Aushandlungsprozesse zu begreifen, die jenseits gar nicht existieren können. Wenn also die Verletzungsmacht digitaler Zeichensysteme im Kontext mediatisierter Missachtung weder von den digitalen Zeichensystemen her, noch von Subjekten selbst entschieden werden kann, so geht es vielmehr um eine konsequente Relativierung eben jener Entitäten, die als gegeben erscheinen. Insofern »[...] beinhaltet die Kritik an der Metaphysik der Substanz eine Kritik am Begriff der psychologischen Person als substantiellem Ding« (Butler 2012a: 43). Mit Rekurs auf Nietzsche stellt Butler damit die Idee sogenannter ›Täter‹ und ›Opfer‹ in Frage:

»Die Forderung, die Kategorie der Geschlechtsidentität außerhalb der Metaphysik der Substanz neu zu überdenken, muß auch die Tragweite von Nietzsches These in Betracht ziehen, daß es kein Seiendes hinter dem Tun gibt, daß die ›Täter‹ also bloß eine Fiktion, die Tat dagegen alles ist« (Butler 2012a: 49).

Dieser Punkt ist insofern konstitutiv für eine souveränitätskritische Lesart mediatisierter Missachtung, als sie einen Ausweg aus der Stilisierung von ›Frauen‹ als ›Opfer‹ bietet. Stattdessen geht es einer souveränitätskritischen Lesart darum, Subjektivitäten als Erzeugnis zu verstehen und gleichzeitig das widerständige Potenzial und die Handlungsfähigkeit der Adressierten zu betonen. Denn gerade die Instabilität wie gleichzeitige Untrennbarkeit von Sprache und Körper ist es, die zu einer Konzeptualisierung von Kritik führt, die immer *innerhalb* dieses Spannungsverhältnisses verortet werden muss (Butler 1997: 32f.; Villa 2011: 53). Potenziell verletzenden Bedeutungen können damit immer auch umgelenkt oder ausgehebelt werden (Butler 2006: 139). Die Kontingenz von Bedeutung markiert dann auch eine spezifische Relationalität von Semantik und Materialität: Diese Relationalität zeichnet sich durch eine Kluft aus, die Handlungsräume schafft. Wenn mediatisierte Missachtung nämlich *nicht* unmittelbar das ausführt, was sie beschreibt, weil sich das semantische Feld durch Kontingenz auszeichnet, dann lassen sich auch ihre (vielleicht) intendierten Effekte umlenken. Mediatisierte Missachtung materialisiert sich somit keineswegs *unmittelbar:*

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

»Diese mangelnde Finalität ist genau das interpretative Dilemma, das positiv einzuschätzen ist, weil es die Notwendigkeit eines letzten Urteils zugunsten einer gewissen sprachlichen Angreifbarkeit und Verletzbarkeit aufhebt, die sich wiederaneignen läßt. Diese Verletzbarkeit bezeichnet die Form, in der ein postsouveräner Anspruch im gegenwärtigen Szenario der Äußerung wahrnehmbar wird« (Butler 2006: 146).

4.3 ZUSAMMENFASSUNG

Mithilfe eines diffraktiven Leseprozesses des Phänomens mediatisierter Missachtung im Kontext der Diskurse über die vermeintliche Opposition ›Hassrede vs. Redefreiheit‹ konnte aufgezeigt werden, inwiefern unterschiedliche diskursive Formationen miteinander intraagieren. Eben jene Intraaktionen stellen immer erst prozesshaft her, was sie vermeintlich nur feststellen: Entweder, dass es sich bei mediatisierter Missachtung um Hassrede handelt, oder eben um einen Ausdruck von Redefreiheit. Das Durch-einander-hindurch-lesen beider Argumentationen, die als Effekt performativ wirksamer Intraaktionen von ›feministisch‹, juristisch, ökonomisch wie technologisch orientierten Diskursen zu verstehen sind, hat aufgezeigt, dass es sich keineswegs um zwei oppositionelle Entitäten handelt, sondern dass diese zwei Seiten vielmehr gleichermaßen an der Idee souveräner Subjekte orientiert und damit auch Aspekte desselben Diskurses sind, der an der Herstellung souveräner Subjektivitäten arbeitet. Eben jenes Phantasma der Souveränität rückte als agentieller Schnitt in den Blick, der zwei oppositionell angelegte Phänomene erst herstellt. Darüber hinaus wurde herausgearbeitet, dass die Phänomene Hassrede und Redefreiheit zudem beide an einem konsensualen Universalismus orientiert sind, der zum einen die Juridifizierung mediatisierter Missachtung sowie tendenziell eine Entpolitisierung der Aushandlungsprozesse im Netz stützt. Zudem konnte zum einen argumentiert werden, dass die Juridifizierung des Diskurses über mediatisierte Missachtung der Medialität des Internets zuwiderläuft. Zum anderen sollte deutlich geworden sein, inwiefern eine dissensorientierte Streitkultur eine Notwendigkeit demokratisch organisierter Aushandlungsprozesse darstellt, die nicht zuletzt auch dafür Bedingung ist, dass Geschlechterentwürfe verhandelbar sind. Denn die Möglichkeit zu einer permanenten Umgestaltung der Situation ist es, die überhaupt erst Widerstand ermöglicht: »Nicht allgemeiner Konsens, fortwährender Antagonismus oder die Allgegenwart des Staates zeichnen es [das Politische, Erg. d. Verf.] aus, sondern Widerstand als Schöpfungsprozess und permanente Umgestaltung der Situation« (Bröckling 2010: 439). Das Internet, konzipiert als virtuelle Realitätsdimension, stellt einen kontingenten Möglichkeitsraum dar, der weder in der Realität noch in der Fiktion aufgeht. Mediatisierte Missachtung ist folglich we-

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

der *eindeutig* real noch eindeutig fiktional. Sie ist vielmehr ein Weder-Noch oder ein Noch-Nicht. Die Wirkmacht mediatisierter Missachtung kann zudem nur unter Einbeziehung der historischen Bedingtheit der zitierten Zeichenakte diskutiert werden. Daraus folgt, dass jedes einzelne Phänomen mediatisierter Missachtung auf die hier aufgeworfenen miteinander intraagierenden Referenzrahmen hin gelesen werden muss, ohne daraus allgemeingültige Regelsysteme abzuleiten. Diese stetige Kontingenz und damit auch Verhandelbarkeit diskursiv hergestellter Kategorien kann allerdings nur unter der Voraussetzung gelingen, vom souveränen Subjekt Abschied zu nehmen.

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND

https://doi.org/10.14361/9783839440537-005 https://www.inlibra.com/de/page/agb - Open Access - (cc) BY-NC-ND